



Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

Abteilungen: Blasorchester • BMX • Fußball • Handball • Jugendausschuss • Ju-Jutsu
Taekwondo • Turnen & Tanzsport • Wandern

Sparten: Fahrradwandern • Gardetanzsport • Nordic Walking • Theatergruppe

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank | IBAN: DE30 5019 0000 4102 0691 59 | BIC: FFVB DEFF XXX

Geschäftsstelle: Forststr. 21, 64331 Weiterstadt, Stadtteil Braunshardt

Aufnahme-Antrag

Hiermit bitte ich um Aufnahme
als Mitglied in den
TSV Braunshardt 1889 e.V.

Eingang: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Austritt: _____

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Eintragungen bitte nur in Druckschrift!

Geschlecht: männlich weiblich **Monat/Jahr der Aufnahme:** ____ / **20** ____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Telefon-Nr.: _____

Straße / Nr.: _____ Mobil-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____ EMail Adresse: _____

Ich wünsche eine aktive Beteiligung in folgender Abteilung / Sparte:

- Blasorchester BMX Fußball Jugendausschuss Turnen & Tanzsport Ju-Jutsu Taekwondo
 Handball Wandern Theater Fahrradwandern Nordic Walking Gardesport

Für mich gilt der Beitrag für Erwachsene Kind/Schüler Rentner Familien

Ich wünsche eine vierteljährliche halbjährliche jährliche Zahlungsweise.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die gültigen Beiträge und die Satzung des Vereins an.
Wesentliche Bestimmungen der Satzung finden Sie auf der Rückseite und auf www.TSV-Braunshardt.de.
Durch meine Unterschrift bestätige ich außerdem, dass ich die Datenschutzerklärung unter
www.tsv-braunshardt.de/datenschutzerklaerung/ gelesen habe und anerkenne.

Ort und Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt und beinhaltet die TSV-Mitgliedsnummer.

Gläubiger-ID: DE47TSV00000312239

Ich ermächtige den TSV Braunshardt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TSV Braunshardt auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: DE _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Bankname: _____

Kontoinhaber: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Datum, Ort und Unterschrift

Auszug aus der Satzung

(Stand 04/2019)

Die für unsere Mitglieder wichtigsten Bestimmungen der Paragraphen 3 und 6 haben folgenden Wortlaut:

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Bewerber unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Hauptvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Vereinsbeitrag zu leisten.
4. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Die Vereinssatzung kann bei allen Hauptvorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern eingesehen werden. Auf Wunsch kann das neue Mitglied eine Vereinssatzung erhalten.
5. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Vereinsbeitrags und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Quartals, d.h. zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Hauptvorstand zu richten. Sie wird wirksam mit Ablauf des Quartals in dem sie eingegangen ist. Der Austritt ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten möglich.
7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder wegen unehrenhafter Handlungen unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein.
 - b) wegen Zahlungsrückstand von drei Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
8. In den unter Ziffer 7 genannten Fällen kann das Mitglied an den erweiterten Vorstand Berufung einlegen. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss der beiden Vorstände ausgeschlossenen Mitglieds kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
9. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses gehen alle Rechte an den Verein und der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 6

Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Werden von einem Mitglied säumige Beiträge, Rücklastschriften oder Mahngebühren eingefordert, werden mit dem Zahlungseingang zunächst die ausstehenden Rücklastschriften und Mahngebühren beglichen.
Abbuchungstermine:
 - a) vierteljährlich am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November
 - b) halbjährlich am 1. Februar und 1. August
 - c) jährlich am 1. Februareines jeden Jahres.
2. Beitragsänderungen und Änderungen der Aufnahmegebühren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, doch bedürfen diese der Genehmigung durch den Hauptvorstand. Die Abteilungen haben jeweils zum Jahresende einen Nachweis über die Höhe und Verwendung des Sonderbeitrages dem Hauptvorstand vorzulegen.
3. Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Vereinsbeitrag zu leisten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist ab dem folgenden Monat der Vereinsbeitrag für Erwachsene zu leisten. Schüler und Studenten können gegen Vorlage eines gültigen Ausweises einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen. Diese Regelung endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres.
4. Mitglieder leisten nach Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem Beginn des folgenden Quartals einen ermäßigten Beitrag.
5. Mitglieder, die vor dem Erreichen des 63. Lebensjahres eine Rente o.ä. beziehen, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen.
6. Neu ernannte Ehren- und Seniorenehrenmitglieder zahlen ab Januar des folgenden Jahres einen ermäßigten Beitrag.
7. In besonderen Härtefällen kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -erlassung für eine bestimmte Zeit beschließen.

Seit 1. Juli 2011 sind folgende Monatsbeiträge zu leisten:

1. Kinder, Jugendliche und Rentner	8,00 Euro	Jahresbeitrag: 96,00 Euro
2. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	12,00 Euro	Jahresbeitrag: 144,00 Euro
3. Familienbeitrag	25,00 Euro	Jahresbeitrag: 300,00 Euro

Kinder, Jugendliche und Rentner haben 5,00 Euro, Erwachsene 10,00 Euro Aufnahmegebühr zu zahlen, die mit dem ersten Vereinsbeitrag erhoben wird.